



# Von Bachelor ALT zu Bachelor NEU

**Informationsveranstaltung Modulare Bachelorstudien**

Assoc. Prof. DDr. Hermann Peyerl, LL.M.  
Studiendekan

18. Juni 2025

# Wahlmöglichkeit zwischen Bachelor ALT und Bachelor NEU

- Die **modularen Bachelorstudien** treten mit Beginn des Wintersemesters 2025/26 am **1. Oktober 2025** in Kraft.
- Die alten und neuen Studienpläne (Curricula) finden Sie unter: <https://boku.ac.at/universitaet-fuer-bodenkultur-wien-boku/studieren-an-der-boku/studienangebot/bachelorstudien>
- Personen, die im Sommersemester 2025 nicht zu einem Bachelorstudium an der BOKU zugelassen waren, können nur noch zu den neuen Bachelorstudien zugelassen werden.
- Studierende, die im Sommersemester 2025 zu einem Bachelorstudium an der BOKU zugelassen sind, können **wahlweise**
  - im **alten Bachelorstudium weiterstudieren** oder
  - in das **neue Bachelorstudium übertreten**.

# Verbleib im Bachelor ALT

## Übergangsbestimmung (Auszug aus § 12 der Curricula):

- Studierende, die im derzeit bestehenden Bachelorcurriculum studieren, sind berechtigt, dieses **bis zum 28.02.2030 abzuschließen**. Da die Lehrveranstaltungen des alten Curriculums grundsätzlich nicht mehr angeboten werden, sind die Lehrveranstaltungen des neuen Curriculums zu absolvieren. Die Prüfungen werden nach der **Äquivalenzliste** anerkannt.
- Studierende, die das Studium bis zum 28.02.2030 nicht abschließen, werden **mit Beginn des Sommersemesters 2030 auf das neue Curriculum umgestellt**. Bereits abgelegte Prüfungen des alten Curriculums werden nach der **Äquivalenzliste** anerkannt.

## Vorgehen bei einem Verbleib im Bachelor ALT:

- **Weitermeldung** durch **Einzahlung** des vorgeschriebenen Beitrages innerhalb der **Zulassungsfrist** (nähere Informationen: <https://boku.ac.at/studienservices/themen/weitermeldung>)

# Übertritt in den Bachelor NEU

## Übergangsbestimmung (Auszug aus § 12 der Curricula):

- Studierenden, die sich **vor dem 28.02.2030 freiwillig** dem neuen Curriculum unterstellen, werden bereits abgelegte Prüfungen über Lehrveranstaltungen/Module des alten Curriculums nach der **Äquivalenzliste** anerkannt.

## Vorgehen bei einem Übertritt in den Bachelor NEU:

- Innerhalb der **Zulassungsfrist**; frühzeitige **Anfrage** an [studienervices@boku.ac.at](mailto:studienervices@boku.ac.at)

# Studieneingangs- und Orientierungsphase bei einem Übertritt in den Bachelor NEU

- Wenn die Studieneingangs- und Orientierungsphase in einem auslaufenden Bachelorstudium bereits vollständig absolviert wurde, **gilt die Studieneingangs- und Orientierungsphase auch nach einem Übertritt in das neue Bachelorstudium als absolviert.**
- Die Lehrveranstaltungen der neuen Studieneingangs- und Orientierungsphase sind dennoch zu absolvieren, sofern sie nicht aufgrund der Äquivalenzbestimmungen anerkannt werden.

(Punkt 2 der Verordnung des Studiendekans über ergänzende Bestimmungen bei der Anwendung von Äquivalenzlisten für Bachelorstudien an der Universität für Bodenkultur Wien)

# Äquivalenzlisten

- Äquivalenzbestimmungen („Äquivalenzlisten“) sind Verordnungen, die begleitend zu den Curricula erlassen werden und **bestimmte Prüfungen eines alten Curriculums bestimmten Prüfungen eines neuen Curriculums gleichsetzen.**
- Bei jeder Änderung eines Curriculums müssen in der Regel auch die Äquivalenzbestimmungen ergänzt werden.
- Für die Bachelorstudien NEU wurde zusätzlich zu den Äquivalenzlisten erstmals auch eine **Verordnung mit ergänzenden Bestimmungen** erlassen, durch die Nachteile für Studierende vermieden werden sollen.
- Die Äquivalenzlisten finden Sie hier: <https://boku.ac.at/universitaet-fuer-bodenkultur-wien-boku/studieren-an-der-boku/studienangebot/bachelorstudien>
- Die ergänzende Verordnung finden Sie hier (Punkt 348):  
<https://boku.ac.at/mitteilungsblatt/mitteilungsblaetter-2024-25/27-stueck-14052025>

# Äquivalenzliste – 1 für 1

Pflicht/ Wahl	LV-Nr.	LV-Titel	LV-Typ	ECTS	Pflicht/ Wahl	LV-Nr.	LV-Titel	LV-Typ	ECTS
P	123456	LV 1	VO	2	P	ABCD 123456	Modul- LV A	NP	3



## Im auslaufenden Studienplan:

Die Modul-LV A muss absolviert werden. Dafür wird die erforderliche Pflicht-LV 1 als äquivalent anerkannt.

## Nach Umstieg in den modularen Studienplan:

Wenn die LV 1 bereits positiv absolviert wurde, wird diese für die verpflichtende Modul-LV A als äquivalent anerkannt.

# Äquivalenzliste – 2 für 1

Pflicht/ Wahl	LV-Nr.	LV-Titel	LV-Typ	ECTS	Pflicht/ Wahl	LV-Nr.	LV-Titel	LV-Typ	ECTS
P	123456	LV 1	EX	1	P	ABCD 123456	Modul- LV A	PI	3
P	678901	LV 2	VO	3					



## Im auslaufenden Studienplan:

Die Modul-LV A muss absolviert werden. Dafür werden die erforderlichen Pflicht-LV LV 1 und LV 2 als äquivalent anerkannt.

## Nach Umstieg in den modularen Studienplan:

Wenn die LV 1 und LV 2 bereits positiv absolviert wurden, werden diese für die verpflichtende Modul-LV A als äquivalent anerkannt.

# Äquivalenzliste – 1 aus 2 für 1

Pflicht/ Wahl	LV-Nr.	LV-Titel	LV-Typ	ECTS	Pflicht/ Wahl	LV-Nr.	LV-Titel	LV-Typ	ECTS
<b>W</b>	123456	LV 1	VO	3	<b>P</b>	ABCD 123456	Modul- LV A	NP	2
<b>oder</b>									
<b>W</b>	678901	LV 2	VO	3					



## Im auslaufenden Studienplan:

Die Modul-LV A muss absolviert werden. Dafür wird **entweder** LV 1 **oder** LV 2 als äquivalent anerkannt.

## Nach Umstieg in den modularen Studienplan:

Wenn die LV 1 **oder** die LV 2 bereits positiv absolviert wurde, wird die erforderliche Modul-LV A als äquivalent anerkannt.

## Äquivalenzliste – 1 Freie Wahl für 1 Wahl

Pflicht/ Wahl	LV-Nr.	LV-Titel	LV-Typ	ECTS	Pflicht/ Wahl	LV-Nr.	LV-Titel	LV-Typ	ECTS
<b>FW</b>	123456	LV 1	VO	2	<b>W</b>	ABCD 123456	Modul- LV A	NP	3



### Im auslaufenden Studienplan:

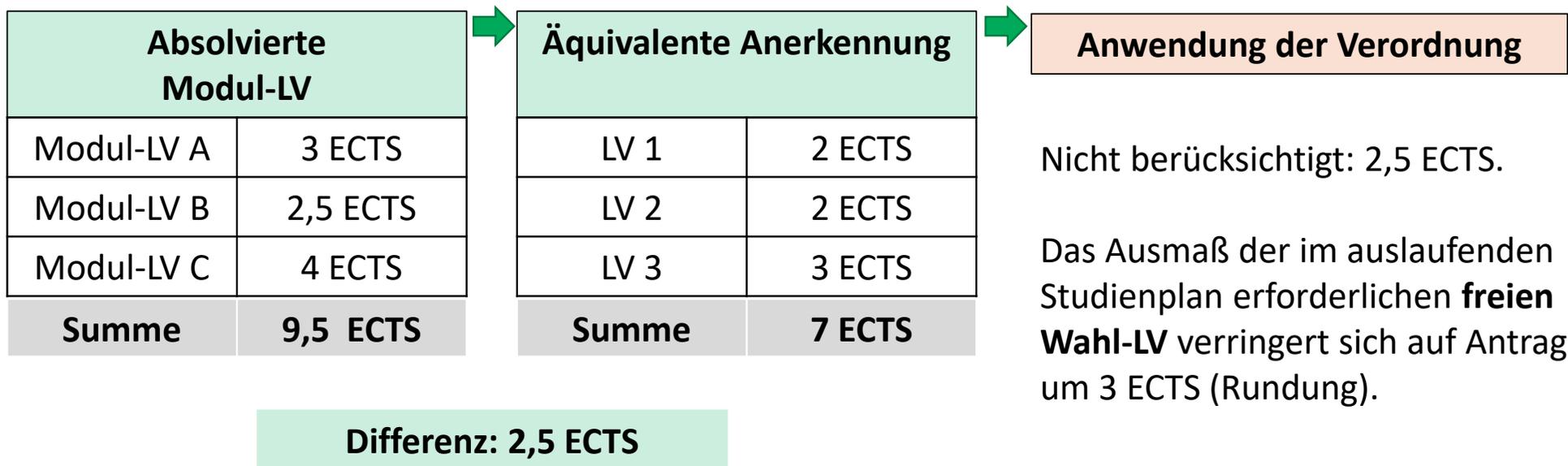
Wenn die Modul-LV A positiv absolviert wird, kann diese als freie Wahl-LV verwendet werden. Es erfolgt aber **KEINE** äquivalente Anerkennung von LV 1.

### Nach Umstieg in den modularen Studienplan:

Wenn die LV 1 bereits positiv absolviert wurde, wird die Modul-LV A als äquivalent anerkannt.

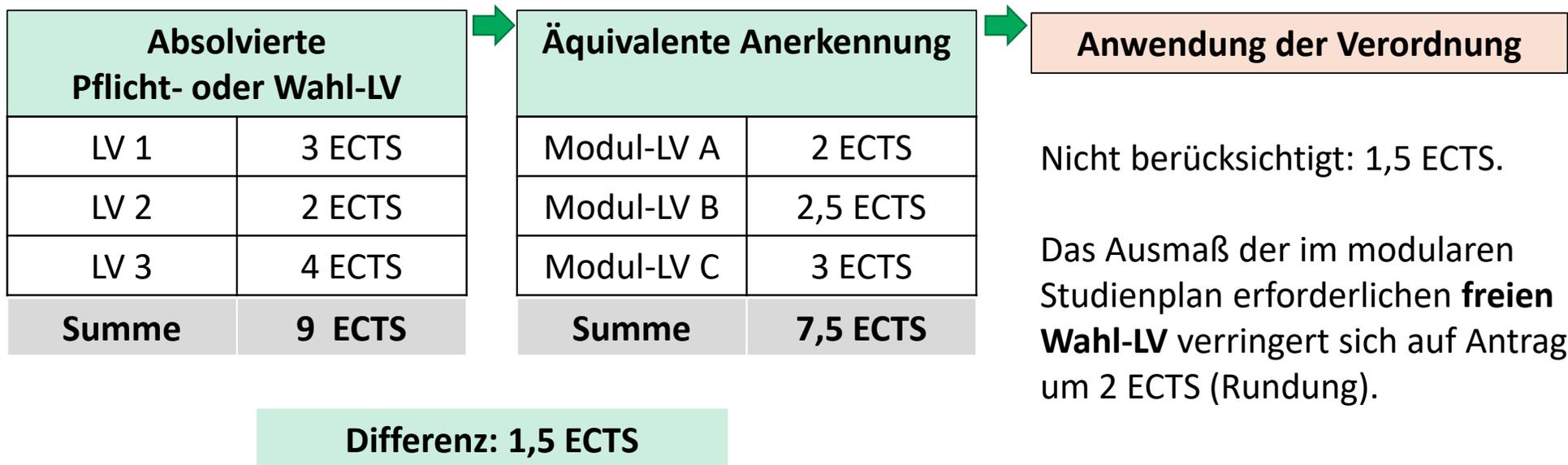
# Ausgleich bei nicht vollständiger Berücksichtigung von ECTS-Punkten – Verbleib in ALT

Studierende\*r verbleibt in auslaufender Studienplanversion und absolviert die zu den noch fehlenden Pflicht- bzw. Wahl-LV äquivalenten Modul-LV.



# Ausgleich bei nicht vollständiger Berücksichtigung von ECTS-Punkten – Umstieg nach NEU

Studierende\*r wechselt aus auslaufender Studienplanversion in die modulare Studienplanversion. Modul-LV werden äquivalent anerkannt.



# Ausgleich bei nicht vollständiger Berücksichtigung von ECTS-Punkten – Umstieg nach NEU

Studierende\*r wechselt aus auslaufender Studienplanversion in die modulare Studienplanversion.

Für die äquivalente Anerkennung der Modul-LV A wären gültige Leistungen für LV 1, LV 2 und LV 3 erforderlich. Es wurden aber nur LV 1 und LV 2 absolviert, LV 3 fehlt. Daher kann die Modul-LV A nicht äquivalent anerkannt werden und muss absolviert werden.

Positiv absolvierte Pflicht- oder Wahl-LV	
LV 1	2 ECTS
LV 2	1,5 ECTS
LV 3	2 ECTS - nicht absolviert
Modul-LV A	6 ECTS



## Anwendung der Verordnung

Nicht berücksichtigt:

In Summe 3,5 ECTS von LV 1 und LV 2.

Das Ausmaß der im modularen Studienplan erforderlichen **freien Wahl-LV** verringert sich auf Antrag um 4 ECTS (Rundung).

# Ausgleich bei nicht festgelegten Äquivalenzen für Studierende in einem auslaufenden Bachelorstudium

Studierende\*r **verbleibt** in auslaufender Studienplanversion. Noch nicht absolvierte Pflicht- oder Wahl-LV der auslaufenden Studienplanversion können nicht mehr absolviert werden und es gibt auch keine äquivalenten Lehrveranstaltungen in der modularen Studienplanversion.

Fehlende Pflicht- oder Wahl-LV des auslaufenden Bachelorstudiums	
LV 1	3 ECTS
LV 2	2,5 ECTS
LV 3	4 ECTS
<b>Summe</b>	<b>9,5 ECTS</b>



## Anwendung der Verordnung

In Summe fehlen 9,5 ECTS.

Dafür müssen **Wahl-LV** des modularen Bachelorstudiums im Ausmaß von max. 10 ECTS (Rundung) positiv absolviert werden. Diese werden auf Antrag für die fehlenden Pflicht- oder Wahl-LV der auslaufenden Studienplanversion anerkannt.

# Ausgleich bei nicht festgelegten Äquivalenzen für Studierende in einem modularen Bachelorstudium

Studierende\***r** **wechselt** aus auslaufender Studienplanversion in die modulare Studienplanversion. Für die bereits absolvierten LV 1 und LV 2 gibt es keine äquivalente Entsprechung im modularen Studienplan.

Positiv absolvierte Pflicht- oder Wahl-LV	
LV 1	2 ECTS
LV 2	1,5 ECTS
<b>Summe</b>	<b>3,5 ECTS</b>



## Anwendung der Verordnung

Nicht berücksichtigt:

In Summe 3,5 ECTS von LV 1 und LV 2.

Dafür werden auf Antrag **Wahl-LV** des modularen Bachelorstudiums im Ausmaß von max. 4 ECTS (Rundung) anerkannt.



**Die neuen Bachelorstudien bieten für bereits zugelassene Studierende eine zusätzliche Möglichkeit.**

**Treffen Sie eine bewusste Entscheidung!**

Assoc. Prof. DDr. Hermann Peyerl, LL.M.  
Studiendekan